

# **S a t z u n g**

## **des Reit- und Fahrvereins Lemgo**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1925 in Lemgo gegründete Reitverein führt den Namen

**„Reit- und Fahrverein Lemgo e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Lemgo und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen.  
Der Gerichtsstand des Vereins ist Lemgo

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Lemgo e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Pflege und Förderung des Pferdesportes in seiner gesamten Breite sowie der Sportkameradschaft. Mittel zur Durchführung sind

- a) Schulung der Mitglieder in Pferdehaltung und Pferdepflege
- b) Unterrichtung der Mitglieder im Reiten und Fahren
- c) Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen und Teilnahme an solchen zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit von Reitern und Pferden

Weiterhin fördert der Verein das Reiten in der freien Natur.

Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereines und seiner Mitglieder die Beachtung des Natur- und Umweltschutzes sowie die Förderung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Vermeidung von Schäden.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dieses beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen

Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der bei einer Ablehnung des Aufnahmegesuches nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet ist.

Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern

zu a)

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll auf sechs beschränkt bleiben.

Durch die Mitgliederversammlung können außerdem Ehrenvorsitzende ernannt werden. Als Ehrenvorsitzende kommen nur Vereinsmitglieder in Frage, die sich in besonders herausragender Weise für den Verein eingesetzt haben.

Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme die jeweils geltende Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Jahresende wirksam. Die Austrittserklärung muss zwei Monate vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen oder sonst fälligen Leistungen von mehr als 6 Monaten trotz erfolgter Mahnung
- b) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Bestimmungen des Tierschutzes.
- c) wegen grob unsportlichen Verhaltens oder andauernder Störung des Vereinsfriedens.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig beschlossen werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und ist sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten, über die bei der folgenden Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zurückweisen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

Bei einer rechtskräftigen Verurteilung eines Mitgliedes wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz, ist dessen Mitgliedschaft sofort und unwiderruflich erloschen.

Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden in jedem Falle mit Einschreibebrief zuzustellen. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen, ihre sämtlichen bisherigen Ansprüche erlöschen mit ihrer Mitgliedschaft. Sie sind zur Zahlung aller fälligen Beiträge und Leistungen bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

#### **§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Aufnahmegebühr ist sofort zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag und die sonst fälligen Zahlungen – z.B. Umlagen für Arbeitseinsatz, Platz- und Hallennutzungsgebühren etc. sind bis zum 1.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Grundsätzlich werden alle Beträge per Banklastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Bei der Wahl der Jugendleitung / Jugendwart und Jugendsprecher steht das Stimmrecht allen Mitgliedern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - statt. Zu dieser ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Mit der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zugeben. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstand
- b) Kassen- und Kassenprüfbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit erforderlich
- e) Beschlussfassung über evtl. vorliegende Anträge
- f) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung zustimmt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung muss einstimmig beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem vom Geschäftsführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen wenn dieses

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst,

## **§ 8 Kassenprüfer**

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet und ersetzt wird. Eine Wiederwahl ist nach 2 Jahren möglich.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand  
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den

1. und 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer und
- dem Kassenführer.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand

- der stellvertretende Kassenführer,
- der stellvertretende Geschäftsführer,
- der Jugendwart und
- der Hallenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet und einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Weiterhin können der Vorsitzende sowie der Vorstand jederzeit sachkundige Vereinsmitglieder in die Vorstandsarbeit einbinden oder zu Rate ziehen. Diese Mitglieder

sind über diese Tätigkeiten und über die damit verbundenen Kenntnisse, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 10 Wahlen**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann in offener oder in geheimer Wahl durchgeführt werden. Sie **hat** in geheimer Wahl stattzufinden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

Die Wahl der Jugendleitung regelt die Jugendordnung des Vereins.

## **§ 11 Haftung**

Der Verein lehnt seinen Mitgliedern oder Gästen gegenüber jede Haftung für irgendwelche Schäden ab, die ihnen bei der Ausübung des Sportes bzw. bei Vereinsveranstaltungen zustoßen oder von ihnen verursacht werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagsordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder sie von zweidrittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wurde.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen soll an den Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine e. V. nach vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes abgeführt werden.

32657 Lemgo, den 23.2.2007

Friedrich Nagel  
(1. Vorsitzender)

Gabriele Hildebrandt  
(1. Geschäftsführerin)

**Diese Satzung ist am 23.2.2007 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und anschließend im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen worden**